

## Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

**GKB (LU) Wandelanleihen Global ESG**

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300H11BJOWS5ZMH69

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_\_\_% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

## **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Teilfonds verfolgt eine Anlagestrategie unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen. Diese Merkmale umfassen Ausschlusskriterien und die im Anlageprozess angewandte ESG-Integration sowie eine regelmässige Messung und Überprüfung des ESG-Scores und der CO2-Intensität.

Darüber hinaus wird auch die Einhaltung der 10 Prinzipien des UN Global Compact durch die investierten Unternehmen berücksichtigt. Zu diesen freiwilligen Grundsätzen zählen nichtfinanzielle Risiken, wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Asset Manager nutzt eine Vielzahl von ESG-Datenpunkten, um die Bemessung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale durchführen zu können. Er stützt sich auf Daten des unabhängigen Drittanbieters MSCI ESG. Dabei werden die massgeblichen grundlegenden Aspekte geprüft und in die Entscheidungsfindung mit einbezogen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der beworbenen Merkmale herangezogen:

#### **1. Ausschlusskriterien**

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert der Asset Manager ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient er sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Folgende Aktivitäten/ Kriterien führen dabei bei Unternehmen zu einem Ausschluss:

- Produktion und Handel kontroverser Waffen, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
  - Streumunition, Komponenten und Trägersysteme
  - Antipersonenminen (APMs), Komponenten und Antifahrzeugminen
  - Biologische und chemische Waffen
  - Nukleare Waffensysteme
  - Schlüsselsysteme für Atomwaffen
  - Angereicherte Uranwaffen
  - Blendende Laserwaffen
  - Brandwaffen
- Herstellung von militärischen Waffensystemen und Komponenten sowie Unterstützungssysteme und -dienste (> 5% Umsatz)
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- erhebliche Kontroverse in den Bereichen Umwelt, Kunden, Menschenrecht, Arbeitsrechte und Lieferketten und Unternehmensführung
- Pornografie (>5% Umsatz), beinhaltend den
  - Herstellung und Veröffentlichung Erwachsenenunterhaltung (z.B. nicht jugendfreie Filme)
  - Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung (z.B. Pay-per-View-Programme oder –Kanäle)

- Glücksspiel (> 5% Umsatz), beinhaltend den
  - Besitz und/oder Betrieb von Glücksspieleinrichtungen (z.B. Kasinos, Online-Glücksspiel)
  - Herstellung von Spezialgeräten (z.B. Spielautomaten, Roulette-Räder)
  - unterstützende Produkte und Dienstleistungen für Glücksspielbetriebe
  - Lizenzgeber für Glücksspiele
- Tabak (>5% Umsatz), beinhaltend
  - Unternehmen, die über die Kategorien Distributor, Lizenzgeber, Einzelhändler, Lieferant oder Eigentümer eine Branchenbindung zu Tabakprodukten haben.
- Förderung von unkonventionellem Gas & Öl (> 5% Umsatz)<sup>1</sup>, beinhaltend
  - Unternehmen, die z.B. Erlöse aus Ölsand, Ölschiefer, Schiefergas, Schieferöl und /oder Actic Gas & Actic Öl erzielen.
- Förderung von Thermalohle (> 5% Umsatz)<sup>1</sup>, beinhaltend
  - Unternehmen, die Erlöse aus Thermalkohle (einschliesslich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazig und Kraftwerkskohle) erzielen.
- Thermalkohlereserven (>1 Mrd. Tonnen)<sup>1</sup>
- Stromerzeugung aus Thermalkohle (> 5% Umsatz)<sup>1</sup>, beinhaltend
  - Unternehmen, die die Erlöse aus thermischen Kohleverstromung erzielen.
- Atomenergie (> 20% Umsatz)<sup>1</sup>, beinhaltend
  - Unternehmen, die Kernkraftwerke besitzen oder betreiben und wichtige Produkte oder Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie herstellen oder liefern.

## 2. ESG-Integration

Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert der Asset Manager ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen und Staaten in den Anlageprozess. Das Risikomanagement einer Unternehmung bzw. eines Staates hinsichtlich ESG-Faktoren wird vom Asset Manager anhand von ESG Ratings durchgeführt. Dabei stützt sich der Asset Manager auf Daten des unabhängigen Datenanbieters MSCI ESG. Es werden keine Investitionen getätigt, die unter dem Blickwinkel der gesamthaften ESG Ratings von MSCI als «Laggards» (Nachzügler) eingestuft werden. «Laggards» sind Unternehmen, die von MSCI ESG Research ein B- oder CCC-Rating erhalten haben und gegenüber ihrem Wirtschaftszweig im Rückstand sind, weil sie eine hohe Ausrichtung auf wesentliche ESG-Risiken aufweisen und keine bedeutenden Bemühungen unternommen haben, um diese Risiken in den Griff zu bekommen.

---

<sup>1</sup> Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Es werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- *Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

--

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

--

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

- Ja, die Teilfonds berücksichtigen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Hierzu werden die verpflichtenden Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Die PAIs werden im Anlageprozess bei den Ausschlusskriterien sowie bei der ESG Integration und direkt über die Berechnung eines PAI-Scores berücksichtigt.

Der Asset Manager bezieht Daten des unabhängigen Datenanbieters MSCI ESG.

Die Information bzgl. der PAIs aus Artikel 11(2) der Verordnung (EU) 2019/2088 werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

### ***Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?***

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht hauptsächlich im Erreichen eines hohen und stetigen Ertrages unter Berücksichtigung des Aspektes der Risikoverteilung und der Sicherheit des Kapitals. Um dieses Ziel zu erreichen, wird beabsichtigt, das Gesamtvermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnlichen Wandel- und Optionsrechten auf Aktien anzulegen. Durch die breite Diversifikation über rund 100 Emittenten werden schulderspezifische Risiken tief gehalten.

Die Wertpapiere werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt (aktives Management). Die Selektion erfolgt Bottom-up unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Aspekte sowohl bei der Auswahl der Wandelanleihen als auch bei der Portfoliokonstruktion. Das Anlageziel des Fonds ist es, eine risikoadjustierte Mehrrendite zu erwirtschaften gegenüber dem Vergleichsindex (Refinitiv Global Focus Index). Der Asset Manager hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ vom Referenzindex abzuweichen. Die Umsetzung wird laufend überprüft und regelmässig angepasst.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

#### **1. Ausschlusskriterien**

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Manager als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Waffenproduzenten, Unternehmen mit Kohlereserven, etc.). Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

#### **2. ESG-Integration**

Der Asset Manager verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG Laggards ausgeschlossen. ESG Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG Scores besonders schlecht abschneiden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Im weiteren wird unterstellt, dass Unternehmen mit einem MSCI ESG Rating von BB oder höher die Fähigkeit haben, Ressourcen zu verwalten, die wichtigsten ESG Risiken zu mindern und damit grundlegende Erwartungen an die Unternehmensführung erfüllen.

Jeder Verstoss gegen die vorgenannten Normen, resp. wenn ein Unternehmen nicht über ein MSCI ESG Rating von mind. BB verfügt, führt zum Ausschluss aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

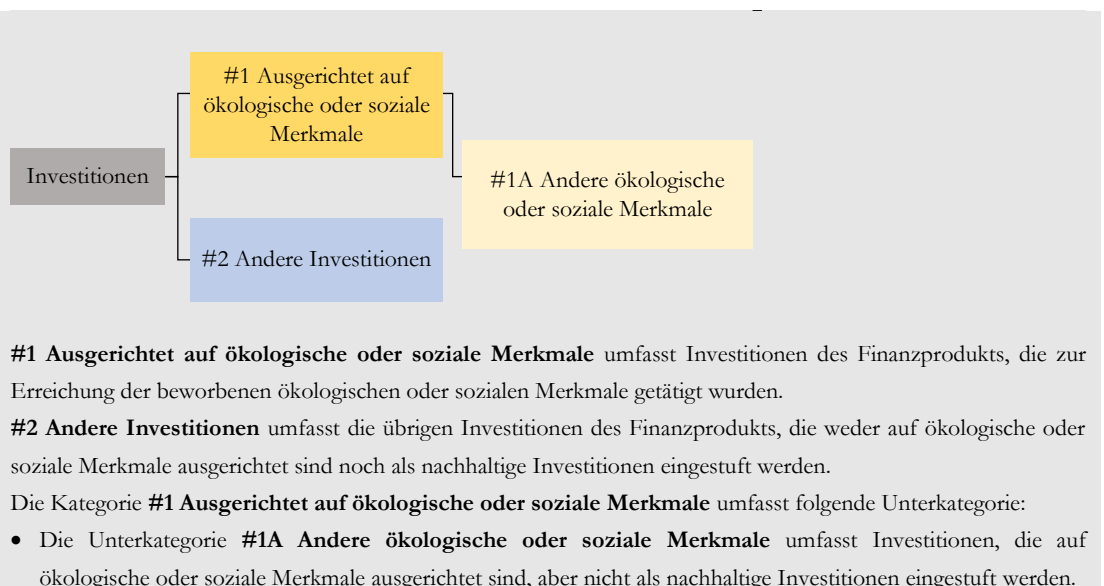
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Asset Manager regelt in seinen internen Vorgaben, dass mindestens 67% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechend der Darstellung unten die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Asset Manager behält sich jedoch im Umfang von höchstens 33% des Nettovermögens des Teilfonds vor, auch in andere Vermögenswerte (#2 Andere Investitionen) zu investieren, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfolgen.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nur zu Absicherungszwecken eingesetzt und verfolgen keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



**In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0% des Portfolios. Der Fonds verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU Taxonomie

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich Gas und/oder Kernenergie<sup>2</sup> investiert?**

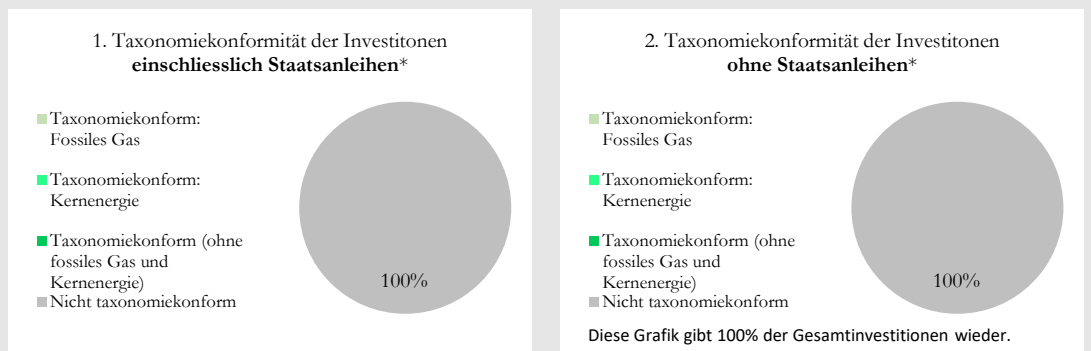
- Ja:
  - in fossiles Gas
  - in Kernenergie
- Nein:

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen auf die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzproduktes einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*




\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des Portfolios.

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0% des Portfolios.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

0% des Portfolios.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Dieser Teilfonds kann bis zu 33 % des Nettofondsvermögens in Vermögenswerte investieren, die nicht mit den beworbenen Merkmalen übereinstimmen (#2 *Andere Investitionen*). Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Teilfonds zu verfolgen. In der Regel müssen bei diesen Anlagen die Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes nicht umgesetzt werden.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zum jeweiligen Teilfonds zu finden:

<https://www.gkb.ch/de/private/anlegen-boerse/produkte/anlagefonds-vorsorgefonds/wandelanleihen-global-esg>